

# **BGer 4P.47/2005 vom 1. April 2005**

Bundesgericht, 2005-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.47\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.47_2005)

FR: TF 4P.47/2005 du 1 avril 2005

IT: TF 4P.47/2005 del 1 aprile 2005

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist nicht mehr die von der Beschwerdeführerin geschuldete und vom Obergericht auf Fr. 4'788.-- festgesetzte Entschädigung für den Gebrauch des Privatfahrzeuges des Beschwerdegegners zu geschäftlichen Zwecken. Beanstandet wird von der Beschwerdeführerin einzig die Abweisung der von ihr auf Fr. 25'000.-- bezifferten und verrechnungshalber geltend gemachten Konventionalstrafe wegen Verletzung des Konkurrenzverbotes durch den Beschwerdegegner. Weil die Beschwerdeführerin diesen Betrag nicht widerklageweise verlangt, sondern nur gegenüber der ihr durch das Obergericht auferlegten Entschädigungsforderung zur Verrechnung stellt, ist die Streitsache nicht berufungsfähig ( Art. 46 OG ). Es steht daher nur die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung ( Art. 84 Abs. 2 OG ).

### **E. 2**

Das Obergericht hat im angefochtenen Urteil festgehalten, dem Beschwerdegegner sei zwar ein vertragliches Konkurrenzverbot auferlegt worden. Da aufgrund der unbegründeten Kündigung jedoch anzunehmen sei, der Beschwerdegegner habe keinen Anlass zur Kündigung gegeben, sei gemäss Art. 340c Abs. 2 OR vom Wegfall des Konkurrenzverbotes auszugehen. Als nicht relevant bezeichnet hat das Obergericht die im erstinstanzlichen Verfahren nachgeschobene, aber jeder Konkretisierung entbehrende Behauptung, der Beschwerdegegner habe durch Weisungsverstösse das in ihn gesetzte Vertrauen verspielt. Das Obergericht befasste sich einzig mit der erst im Appellationsverfahren vorgebrachten Behauptung der Beschwerdeführerin, die ebenfalls bei ihr angestellte Frau des Beschwerdegegners habe geäussert, von diesem geschlagen zu werden, was zu grosser Unruhe im Betrieb geführt habe. Das Obergericht nahm daran Anstoss, dass auch dieser neue, durch vage Sachvorbringen umschriebene Vorwurf - ohne Begründung dafür, dass er erst später entdeckt wurde - nachgeschoben und sogar erst im Rechtsmittelverfahren erhoben wurde. Vor allem wurde bemängelt, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Beweismittel zu dessen Nachweis angeboten habe.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin beharrt darauf, sie habe in der Appellation genügend substantiiert dargelegt, dass sie den Arbeitsvertrag aus einem Anlass aufgelöst habe, der vom Beschwerdegegner gesetzt worden sei. Indem sich das Obergericht geweigert habe, diese Haftungsvoraussetzung zu beurteilen, habe es den Gehörsanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt. Es treffe zwar zu, dass sie in der Appellation keine explizite Beweisofferte genannt habe. Dies sei aber nicht erforderlich, da in diesem Verfahrensstadium noch nicht bekannt gewesen sei, ob der Sachverhalt vom Beschwerdegegner bestritten würde. Gemäss Art. 343 Abs. 4 OR hätte das Obergericht die Beschwerdeführerin auffordern müssen, die

Beweismittel zu nennen und beizubringen, da die Beweismittel - in Abweichung der für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften - im arbeitsgerichtlichen Prozess gemäss § 372 ZPO /AG nicht bereits mit der Appellation zu bezeichnen und beizulegen seien. Nach dem Untersuchungsgrundsatz von Art. 343 Abs. 4 OR und § 380 Abs. 3 ZPO seien die von den Parteien im Rechtsmittelverfahren vorgetragene Noven beachtlich. Indem das Obergericht diese Vorschrift missachtet habe, sei es in Willkür verfallen.

### **E. 3.2**

Diese Rüge ist unbegründet. Das Obergericht hat zwar durchblicken lassen, dass es eine Begründung dafür erwartet hätte, dass die Beschwerdeführerin erst im Rechtsmittelverfahren und immer noch sehr vage angegeben habe, inwiefern der Beschwerdegegner zur Entlassung Anlass gegeben haben soll. Aber es hat entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin nicht grundsätzlich daran Anstoss genommen, dass sie die Behauptung erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen habe. Ausschlaggebend war vielmehr das Fehlen von Beweisanträgen. Damit erweist sich der Vorwurf, das Obergericht habe das Novenrecht verletzt und deshalb Art. 343 Abs. 4 OR und § 380 Abs. 3 ZPO willkürlich angewendet, - soweit die Rüge überhaupt rechtsgenügend begründet wird - als unbegründet. Gänzlich verfehlt ist die Auffassung der Beschwerdeführerin, sie habe in der Appellation noch keine Beweisanträge stellen und Beweismittel ins Recht zu legen brauchen, weil sie nicht habe wissen können, ob ihre Behauptungen bestritten würden. Die Beschwerdeführerin hat selbst zugestanden, dass der Beschwerdegegner bereits in erster Instanz dargelegt habe, das Konkurrenzverbot sei mit der Entlassung durch die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall weggefallen. Zudem hat das Obergericht zu Recht erwogen, dass es auch im Geltungsbereich von Art. 343 Abs. 4 OR, § 380 Abs. 3 ZPO und § 167 Abs. 1 lit. c ZPO in erster Linie Sache der Parteien sei, das in Betracht fallende Tatsachenmaterial dem Richter zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen und sie grundsätzlich im Rahmen des Behauptungsverfahrens vorzulegen. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern das Obergericht die genannten Bestimmungen falsch oder gar willkürlich angewendet haben soll. Dass Beweisanträge im Behauptungsverfahren zu stellen sind, gilt erst recht im Appellationsverfahren, das keinen doppelten Schriftenwechsel kennt, so dass der Appellationskläger nicht zuwarten kann, bis der Appellationsbeklagte seine Behauptungen bestreitet, um dann allfällige Beweisanträge erst im zweiten Schriftenwechsel zu stellen.

### **E. 4**

Aufgrund dieser Erwägungen ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin entschädigungspflichtig ( Art. 159 Abs. 2 OG ). Demgegenüber ist keine Gerichtsgebühr zu erheben ( Art. 343 Abs. 2 und 3 OR ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.